

# Strafvollzugsrecht (15)

Dr. Michael Kilchling

Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law http://www.mpicc.de

#### Strafrechtliche Haftung



- Gefangenenbefreiung, § 120 Abs. 1 3. Alt. StGB?
- Haftbruch, § 120 Abs. 2?
- Vollstreckungsvereitelung, ggf. im Amt, §§ 258 Abs. 2, 258a StGB)?
- Fahrlässige Körperverletzung/Tötung, §§ 222/229 StGB?
  - → Fahrlässigkeitsvorwurf bezieht sich auf eine Sorgfaltspflichtverletzung
  - →bei Einhaltung der Ermessensregeln der §§ 11 ff. StVollzG keine objektive Sorgfaltspflichtverletzung (erlaubtes Risiko)

#### Prognose und Sorgfaltspflichtverletzung



- Ausgangspunkt: Prognose
- Prognose ist Grundlage von Vollzugslockerungen
- Prognose trägt immer das Risiko einer fehlerhaften Vorhersage in sich
  - » falsch positiv
  - » falsch negativ
- Sorgfaltspflichtverletzung kann nicht auf die fehlerhafte Prognose selbst gestützt werden
- Sorgfaltspflichtverletzung liegt in der Überprüfung der Voraussetzungen der Prognose



- Fall: Verlegung eines Gefangenen, der wegen Mordes und Vergewaltigung verurteilt ist, in den offenen Vollzug. Gefangener begeht während eines Ausgangs einen weiteren Sexualmord
- § 839 BGB
- Problem: Drittschutz der Lockerungsvorschriften des StVollzG.
  Konkret: besteht Amtspflicht gegenüber dem späteren Opfer?
- OLG Karlsruhe, NJW 2002, S. 445 ff.



"Die [...] verletzte Amtspflicht bestand auch gegenüber der Mutter der Klägerin, die "Dritte" i.S.d. § 839 Abs. 1 BGB war. Ob eine einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt ist, richtet sich nach ihrem Schutzzweck. Zu prüfen ist dabei, ob gerade das im Einzelfall berührte Interesse nach dem Zweck und der rechtlichen Bestimmung des Amtsgeschäfts geschützt werden soll.

Die Aufgaben des Strafvollzugs dienen nach § 2 StVollzG der Resozialisierung des Gefangenen und dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Die aus §§ 10, 11 Abs. 2 StVollzG resultierende Amtspflicht, Vollzugslockerungen nicht anzuordnen, wenn zu befürchten ist, daß der Gefangene die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen werde, dient nicht lediglich dem Interesse der Allgemeinheit. Vielmehr bezweckt diese Amtspflicht gerade auch den Schutz des Einzelnen vor Straftaten des Gefangenen.



Der Schutz von Leben und sexueller Selbstbestimmung ist hervorragende Aufgabe des Staates und wesentliche Pflicht seiner mit der Prävention vor Straftaten befassten Amtsträger, zu denen auch die im Strafvollzug tätigen Beamten zählen. Unter diesen Umständen zielt die Pflicht, Sexualstraftäter daran zu hindern, während des Vollzugs neue einschlägige Straftaten zu begehen der Natur des Amtsgeschäfts nach darauf, die von solchen Tätern bedrohten Personen zu schützen. Die Annahme, der dem Staat von Verfassungswegen auferlegte Schutz von Leben und sexueller Selbstbestimmung der Bürger diene lediglich dem Interesse der Allgemeinheit, wäre Ausdruck eines überholten Staatsverständnisses und ließe sich nicht mit dem grundrechtlich geschützten Anspruch des Einzelnen gegen den Staat auf Achtung seiner Würde und auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 1, 2 Abs. 2 GG) vereinbaren.



Die Amtspflicht, strafbare Handlungen durch den Gefangenen zu verhüten, obliegt somit den Bediensteten der Vollzugsanstalt auch gegenüber den gefährdeten Einzelnen, da die zu verhütenden Straftatbestände unmittelbar in den geschützten Rechtskreis des Einzelnen eingreift (vgl. BGHZ 12, 206, 212). Dieser Schutzzweck der sich so aus §§ 10, 11 Abs. 2 StVollzG, 57 StGB ergebenden Amtspflicht begründet die für eine Amtshaftung nach § 839 Abs. 1 BGB erforderliche besondere Beziehung zwischen der verletzten Amtspflicht und dem geschädigten Dritten.

Der gegenteiligen Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (ZfStrVo 1996, 243), der das Landgericht beigetreten ist, dass § 11 Abs. 2 StVollzG in erster Linie dem Interesse der Allgemeinheit und nicht dem Schutz des Einzelnen, der zufällig Opfer einer weiteren Straftat des Strafgefangenen anläßlich dessen Hafturlaubs geworden ist, diene, vermag der Senat nicht zu folgen."

#### Widerruf von Lockerungen u. Urlaub



#### • § 14 Abs. 2 S. 1: Widerruf bei

- » nachträglich eintretenden Umständen, die Versagungsgrund wären
- » Missbrauch der Maßnahmen
- » Nichterfüllung von Weisungen

#### § 14 Abs. 2 S. 2: Rücknahme

- » nur bei ursprünglich fehlerhafter (rechtswidriger) Bewilligung
- » Korrekturen aus anderen Gründen unzulässig
  Beispiel: politischer Strategiewechsel in Hessen
- » vgl. OLG Frankfurt, StV 2001, S. 35 ff.

# Missbrauch?



#### Offener Vollzug als Regelvollzug



- Abs. 1: Ein Gefangener soll im offenen Vollzug untergebracht werden
  - » Behandlungsgrundsatz
  - » Angleichungsgrundsatz
  - » Reduzierung schädlicher Wirkungen (des geschlossenen Vollzugs)
- Abs. 2: Im Übrigen sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen
- Direkteinweisung oder Verlegung
- § 201 Nr. 1 zu beachten

## Kennzeichen des offenen Vollzugs



- Abs. 2: keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen
- VV Nr. 2:
  - » Bauliche Sicherungsmaßnahmen (insb. Umfassungsmauer, Fenstergitter) können entfallen
  - » Intern entfällt die ständige und unmittelbare Aufsicht
  - » Freie Bewegung des Gefangenen innen
  - » Außentüren können zeitweise unverschlossen bleiben
  - » Wohnräume der Gefangenen können auch während der Ruhezeit offen bleiben

# Zulassung zum offenen Vollzug



- Gefangener genügt den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs
- Keine Fluchtgefahr
- Keine Missbrauchsgefahr (Straftaten)
- Zustimmung

#### VV zu § 10



- Offener Vollzug ist ausgeschlossen (Nr. 1) bei
  - » Verurteilungen wegen in §§74a, 120 GVG genannter Delikte
  - » Anordnung von U-Haft, Auslieferungs- und Abschiebehaft
  - » vollziehbare Ausweisungsverfügung und Abschiebung
  - » Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung
- Gefangene sind ungeeignet (Nr. 2) bei
  - » erheblicher Suchtgefährdung
  - » Flucht, Fluchtversuch, Ausbruch, Gef.-Meuterei
  - » Urlaubsmissbrauch (keine freiwillige Rückkehr) und Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten
  - » Anhängigkeit eines Ermittlungs-, Strafverfahrens, Auslieferungs-, Ausweisungsverfahrens
  - » negativer Einfluss auf andere Gefangene
- Besonders sorgfältige Prüfung bei Gewalt-, Sexual-, BtM-Delikten und Verbindungen zur OK (Nr. 3)

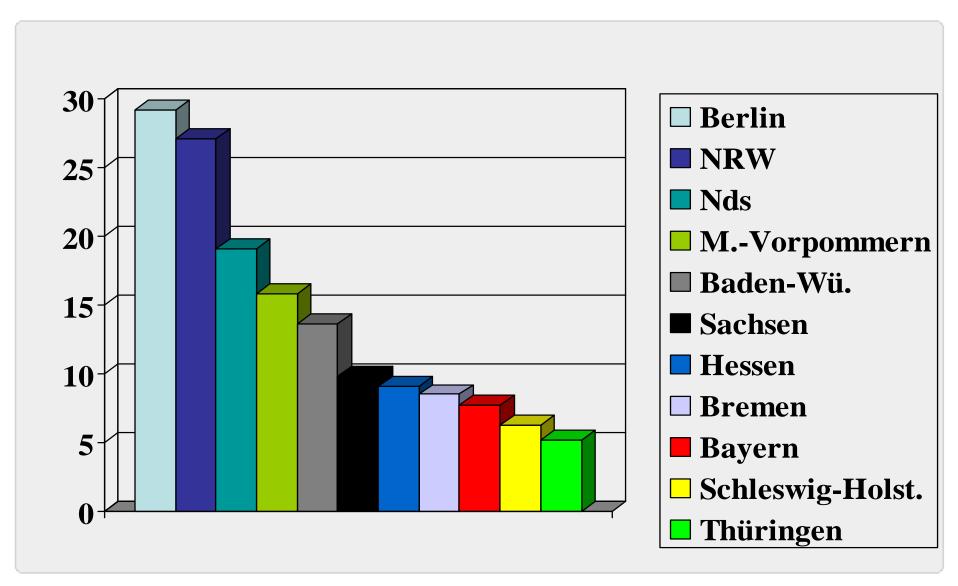
# Offener Vollzug zur Entlassungsvorbereitung



- § 15: Entlassungsvorbereitung
  - Abs. 1: Lockerungen
  - Abs. 2: Verlegung in den offenen Vollzug
- § 147: Einrichtungen für Entlassung
  - Offene Einrichtungen
  - Gedanke des Stufenstrafvollzugs

# Anteile im offenen Strafvollzug 2006





# Entwicklung beim offenen Strafvollzug



	T	
Bundesland	1996	2006
Baden-Württemberg	18,7%	13,6%
Bayern	7,1%	7,7%
Berlin	30,6%	29,2%
Brandenburg	15,2%	11,9%
Bremen	19,9%	8,5%
Hamburg	31,3%	8,6%
Hessen	27,3%	9,1%
Mecklenburg-Vorpommern	12,5%	15,8%
Niedersachsen	28,4%	19,1%
Nordrhein-Westfalen	29,0%	27,1%
Rheinland-Pfalz	16,3%	8,5%
Saarland	21,5%	20,5%
Sachsen	6,1%	9,8%
Sachsen-Anhalt	3,0%	6,6%
Schleswig-Holstein	13,1%	6,3%
Thüringen	3,0%	5,2%
Alte Bundesländer insgesamt	22,5%	17,2%
Neue Bundesländer insgesamt	7,7%	9,4%
Deutschland insgesamt	20,8%	15,9%

Quelle: Greifswalder Inventar zum Strafvollzug (GIS)

# Zukunft des offenen Vollzugs



#### • Z.B. Bayerisches Strafvollzugsgesetz:

#### Art. 12 Geschlossener und offener Vollzug

- Gefangene sind im geschlossenen Vollzug unterzubringen.
- (2) Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.
- (3) Gefangene sollen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist; sie sind zurückzuverlegen, wenn sie den Anforderungen nach Abs. 2 nicht entsprechen.
- Ebenso § 11 HmbStVollzG, § 13 NJVollzG

# Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug



- Allgemeine Grundsätze:
- § 81 Abs. 1: Selbstverantwortungsprinzip (allgemeines Ziel: Resozialisierung)
  - Das Leben in der Anstalt soll durch Selbstverantwortung und nicht durch Zwang geprägt sein
- § 81 Abs. 2: Konsequenzen für Maßnahmen bezüglich Sicherheit und Ordnung
  - die Auferlegung von Pflichten und Zwangsmaßnahmen ist ultima ratio
  - andere Maßnahmen (Gespräche etc.) gehen vor (Subsidiaritätsprinzip)
  - bei der Anordnung von Zwangs-, Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten

# Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug



#### Begriff der Sicherheit und Ordnung:

- Sicherheit:
  - Innere und "äußere" Sicherheit
    - » Abwendung von konkreten Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt
    - » Sicherung des Gewahrsams am Gefangenen vor Eingriffen von außen und von innen
- Ordnung:
  - Geordnetes Zusammenleben in der Strafvollzugsanstalt
  - Verhaltensvorschriften der §§ 82, 83
  - Hausordnung, § 161



## Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug

#### • §§ 82 ff. legen die Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörde fest

- Verhaltensvorschriften (§§ 82/83, insbesondere die Beachtung der Hausordnung; Rücksichtnahme gegenüber Bediensteten und Mitgefangenen; Verbot der Störung des Zusammenlebens; Befolgung der Anordnungen des Personals)
- Sicherungsmaßnahmen (§§ 84 ff.)
- Anwendung unmittelbaren Zwangs (§§ 94 ff.)
- Disziplinarmaßnahmen (§§ 102 ff.)

# Sicherungsmaßnahmen



#### Unterscheidung von

- Allgemeinen Sicherungsmaßnahmen (§§ 84-87)
- Besonderen Sicherungsmaßnahmen (§§ 88-92)
- Allgemeine Sicherungsmaßnahmen sind unabhängig von einer konkreten Gefahr, die bei der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen immer vorliegen muss (z.B. Fluchtgefahr oder die Gefahr der Gewalttätigkeit)

#### Besondere Sicherungsmaßnahmen



- Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen
- Beobachtung bei Nacht
- Absonderung von anderen Gefangenen
- Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien
- Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum
- Fesselung

## **Unmittelbarer Zwang**



- § 94: Unmittelbarer Zwang darf angewendet werden in den folgenden Fällen:
  - » Rechtmäßige Durchführung von Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen
  - » Erforderlichkeit
  - » Gegen Gefangene
  - » Gegen Außenstehende nur bei Befreiungsversuch oder Hausfriedensbruch
- § 96: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 98: Androhung

#### **Unmittelbarer Zwang**



- Besondere Regeln für Schusswaffengebrauch
- § 99: Allgemeine Vorschriften
  - » Erfolglosigkeit anderer Maßnahmen unmittelb. Zwangs
  - » zur Herstellung von Angriffs-/Fluchtunfähigkeit
  - » nur durch bestimmte Vollzugsbedienstete
  - » vorherige Androhung/Warnschuss
- § 100: Besondere Vorschriften
  - Einsatz gegen Gefangene:
    - » Weigerung Waffen nicht abzulegen
    - » Meuterei
    - » Flucht/Wiederergreifung (gilt nicht ggü. Gefangenen im offenen Vollzug, § 100 Abs. 1 S. 2)
  - Einsatz gegen Außenstehende:
    - » Nur bei gewaltsamem Befreiungsversuch od. Eindringen

# Disziplinarmaßnahmen



- § 102 ff.
- § 102 Abs. 1: Voraussetzungen
  - Pflichtenverstoß
  - Schuldhaft
  - Ermessen
- § 102 Abs. 2: keine Disziplinarmaßnahme, wenn Verwarnung ausreicht

# Disziplinarmaßnahmen und Straftaten



- Eine Straftat muss nicht unbedingt disziplinarrechtliche Konsequenzen haben
  - Störung des geordneten Zusammenlebens erforderlich
- § 102 Abs. 3: Zulässig neben Straf-/Bußgeldverfahren
- Grund: Keine Strafe im Sinne von Art. 103 Abs. 2 GG
- Besondere Probleme
  - Beleidigungen
  - Flucht, Selbstbefreiung
    - » Differenzierungsprinzip
    - » Geschlossener Vollzug: keine Pflicht, nicht zu entweichen (wegen Selbstbegünstigungsprinzip; str.; Nachw. bei Laubenthal, Rn. 730)
    - » Offener Vollzug, Vollzugslockerungen begründen eine Pflicht des Gefangenen und damit die Grundlage für disziplinarrechtliche Maßnahmen

# Disziplinarmaßnahmen



#### § 103 (abschließender Katalog):

- Verweis
- Beschränkung/Entzug Hausgeld und Einkauf
- Beschränkung/Entzug Lesen (2 Wochen), Rundfunkempfang (3 Monate)
- Beschränkung/Entzug Freizeitgegenstände und der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen (3 Monate)
- Getrennte Unterbringung (4 Wochen)
- Entzug der Arbeit (4 Wochen)
- Entzug des Aufenthalts im Freien (1 Woche)
- Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt (3 Monate)
- Arrest (4 Wochen)

## Disziplinarmaßnahmen



- Allgemeine Maßnahmen Nr. 1 und Nr. 2
- Besondere Sanktionen Nr. 3 Nr. 8:
  - § 103 Abs. 4: innerer Zusammenhang gefordert
- Qualifizierte Sanktion: Arrest
  - § 103 Abs. 2 nur bei schwerer oder wiederholter Verfehlung

# Grundsätze des Disziplinarrechts



#### • § 104:

- Grundsatz (Abs. 1): sofortige Vollstreckung
- Abs. 2: Aussetzbarkeit zur Bewährung
  - » ganz oder teilweise
  - » Bewährungszeit bis zu 6 Monate
  - » kann nachträglich verkürzt oder bis zur Höchstdauer verlängert werden (VV Abs. 1)
  - » kann ganz oder teilweise widerrufen werden (VV Abs. 2)

#### Arrest



#### • § 104 Abs. 5:

- Einzelhaft
- Sog. "unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen" (§ 89 Abs. 1)
- Entweder besonderer Arrestraum oder eigene Zelle
- Ruhen der Befugnisse aus §§ 19, 20, 22, 37, 38, 68-70
- Allerdings flexible Ausgestaltung ("soweit nichts anderes angeordnet wird...")

# Disziplinarbefugnis



#### • § 105:

- Anordnungsbefugnis steht dem Anstaltsleiter zu
- Bei Disziplinarvergehen gegen Anstaltsleiter entscheidet die Aufsichtsbehörde (Befangenheit)

# Disziplinarverfahren



#### • § 106: Mindesterfordernisse des Verfahrens

- 1. Klärung des Sachverhalts (Inquisitionsmaxime)
- 2. Anhörung des Gefangenen
- 3. Protokoll samt Vermerk der Einlassung des Gefangenen
- 4. Bei schweren Verstößen Konferenz
- 5. ggf. Anhörung des Arztes
- 6. Mündliche Mitteilung und schriftliche Abfassung

#### Rechtsbehelfe



- Allgemeine Rechtsschutz- und Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG gilt auch im Vollzug (Recht auf effektiven Rechtsschutz)
- Vollzugsinterne und externe Kontrollen von belastenden Entscheidungen
- Vollzugsinterne Kontrollen
  - Beschwerderecht (§ 108 Abs. 1)
  - der Gefangene kann sich an Vertreter der Aufsichtsbehörde wenden (§ 108 Abs. 2)
  - Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 108 Abs. 3)
  - Beschwerde an den Anstaltsbeirat (§ 164 Abs. 1)

#### **Externe Kontrolle**



- Externe Kontrollen vollzugsrechtlicher Entscheidungen werden durch ein eigenständiges gerichtliches Rechtsschutzsystem garantiert, das den verfassungsrechtlich verbürgten Rechtsschutz konkretisiert
- §§ 109 121 StVollzG
- Besondere Zuständigkeit: Strafvollstreckungskammer
- Ansonsten weitgehend an das Verwaltungsprozessrecht angelehnt

#### **Externe Kontrolle**



- Geltung der §§ 109 ff. nur für den Strafvollzug
  - Vollzugliche Maßnahmen auf der Grundlage der StVollzGe
- Strafvollstreckungsentscheidungen
  - §§ 454, 458, 463 StPO: Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gem. § 462a StPO
- Bei Jugendstrafe und Jugendarrest
  - § 92 JGG i.V.m. §§ 109 ff. StVollzG: Jugendkammer
- Bei Untersuchungshaft Unterscheidung zwischen
  - Haftbeschränkungen: §§ 126, 304 StPO
  - Maßnahmen des Vollzugs: §§ 23 ff. EGGVG
- Bei Vollstreckung ausländ. Urteile/Vollstreckungssichungshaft
  - §§ 50, 58 Abs. 2 und § 71 Abs. 4 IRG

## Die Strafvollstreckungskammer



- §§ 78a, b Gerichtsverfassungsgesetz
- § 78a GVG: sachliche Zuständigkeit
- § 78b GVG: Besetzung
  - ein Richter ("kleine" Strafvollstreckungskammer, Nr. 2)
  - drei Richter ("große" Vollstreckungskammer, Nr. 1)
- Große Strafvollstreckungskammer
  - Entscheidungen nach § 57a StGB
  - vorzeitige Entlassung aus den Maßregeln der Sicherungsverwahrung bzw. der Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt
- §§ 110 StVollzG, 462a StPO: örtliche Zuständigkeit

### Antrag auf gerichtliche Entscheidung



#### • § 109 StVollzG:

- Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs
  - » erfordert unmittelbare rechtliche Außenwirkung
  - nicht gegeben hinsichtlich Planung des Entlassungszeitpunktes (OLG Frankfurt, NStZ 1995, S. 520)
- Einzelangelegenheit (individuell-konkrete vollzugliche Maßnahme)
  - » grds. auch Realakte
  - » Vollzugsplan als Ganzes grundsätzlich nicht, wohl aber die einzelnen Behandlungsmaßnahmen gem. § 7 Abs. 2
  - » aber: BVerfG, NStZ 1993, S. 404: Vollzugsplan als Ganzes anfechtbar, soweit es um die Überprüfung der Rechtsfehlerfreiheit des Aufstellungsverfahrens oder des inhaltlichen Gestaltungsermessens geht
  - » generell-abstrakte Normen (z.B. VVStVollzG, DSVollz, Hausordnung) sind nicht selbständig angreifbar

## Antragsbefugnis



#### • § 109 Abs. 2: Geltendmachung einer Rechtsverletzung

- Möglichkeitstheorie (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO)
- Gefangene
- Andere Personen, z.B.
  - » Besucher
  - » Rechtsanwälte
  - » Anstaltsbeiräte
  - » ehrenamtliche Betreuer
  - » Absender/Adressaten angehaltener Post
- Grds. auch Personenmehrheiten, z.B.
  - » Parteien, Vereine, etc.
  - » Gefangenenmitverantwortung str. (dafür OLG Hamm, ZfStrVo 1991, S. 126, OLG Hamburg, NStZ 2002, S. 531; dagegen OLG Frankfurt, NStZ 1981, S. 79, KG, NStZ 1981, S. 366)
  - » Nicht Wohngruppen einer JVA (OLG Hamm, NStZ 1993, S. 512)

#### Antragsarten



- Anfechtungsklage
  - » Nur gegen Maßnahmen mit Verwaltungsaktscharakter (z.B. Disziplinarmaßnahme)
- Unterlassungsklage
- Verpflichtungsklage
- Vornahmeklage
- Feststellungs-/Fortsetzungsfeststellungsklage

## Verfahrensbeteiligte



#### • § 111

- Antragsteller (Abs. 1 Nr. 1)
- Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme erlassen oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat (Abs. 1 Nr. 2)
  - » i.d.R. die Anstaltsleitung
- Im Rechtsbeschwerdeverfahren die zuständige Aufsichtsbehörde (Abs. 2)
  - » i.d.R. die Justizministerien
  - » in Bayern der Generalstaatsanwalt (BayVVStVollzG zu § 111)

#### Fristen



#### • § 112

- Antragsfrist 2 Wochen (Abs. 1)
- Wiedereinsetzungsmöglichkeit (Abs. 2)

#### • § 113

- Bei Vornahmeantrag Wartefrist von 3 Monaten (Abs. 1)
- Bei zureichendem Grund für verzögerte Vornahme ggf. Aussetzung (Abs. 2)
- Maximalfrist 1 Jahr (Abs. 3)

# ල

## Vorläufiger Rechtsschutz

- § 114 Grundsatz: keine aufschiebende Wirkung
- § 114 Abs. 2:
  - Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Maßnahme
    - » Rechtsvereitelung
  - Einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO)
  - Anträge nach Abs. 2 sind bereits vor Erhebung des Hauptantrages zulässig (Abs. 3)

## Gerichtliche Entscheidung



#### • § 115 Abs. 1:

- Ohne mündliche Verhandlung
- Beschluss
- Verfügungsgrundsatz (Gericht ist an die Anträge der Parteien gebunden)
- Untersuchungsgrundsatz (Freibeweisverfahren)
- Anspruch auf rechtliches Gehör (Anhörung)

## Entscheidungsinhalt



- § 115 Abs. 2: Aufhebung einer rechtswidrigen Entscheidung
- § 115 Abs. 3: ggf. nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme
- § 115 Abs. 4: Verpflichtung zur Vornahme der beantragten Maßnahme bei Entscheidungsreife, ansonsten Verpflichtung, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden

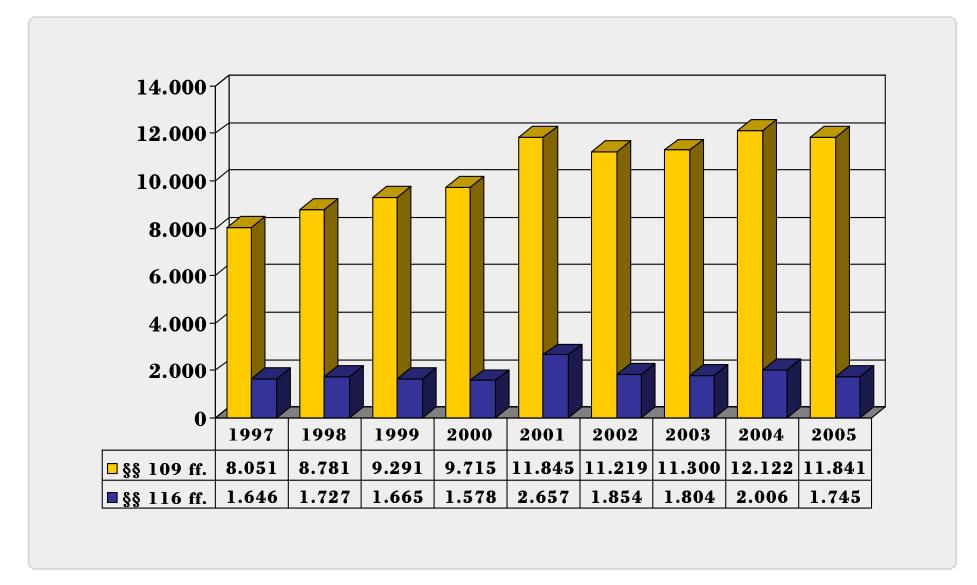
## Rechtsmittel



• § 116: Rechtsbeschwerde zum OLG

## Häufigkeit





### Erfolgsaussichten



- Analyse von Verfahren gem. §§ 109 ff. am LG Arnsberg (1986-1989, 1.611 Fälle):
  - → Erfolgsquote: 5,4 %
- Bundesweite Analyse von Verfahren gem. §§ 116 ff. (Mitte der 1980er Jahre, 238 Fälle):
  - → Erfolgsquote insgesamt: 7 %
  - → bei Abzug von erfolglosen Rückverweisungen: 3,5 %

# Weitere Voraussetzungen effektiven Rechtsschutzes



- Auskunftsrecht, § 185 S. 1, 1. Alt.
- Akteneinsichtsrecht, § 185 S. 1, 2. Alt.
- Entscheidung innerhalb angemessener Frist
- Problem: fehlende Vollstreckbarkeit
  - » eine Regelung entspr. den §§ 170, 172 VwGO fehlt
  - » auch keine Zwangsgeldandrohung möglich; OLG Frankfurt, NStZ 1983, S. 335; NStZ-RR 2005, S. 95; OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2004, S. 315
  - » in Einzelfällen setzen Vollzugsbehörden zugunsten von Gefangenen ergangene Gerichtsentscheidungen nicht oder nur mit Verzögerung um
  - » in der Literatur diskutiert unter dem Schlagwort "renitente Vollzugsbehörden" (vgl. Literaturliste sowie zuletzt Pollähne, H.: Gefangene und Gerichte machtlos gegen Renitenz im Strafvollzug? ZfStrVo 2006, S. 277 ff.)

#### Weiterer Rechtsschutz



- Nach Erschöpfung des Rechtswegs: Verfassungsbeschwerde, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG
- Nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs: Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Art. 25, 26 EMRK
- Petition
  - Art. 17 GG
  - entspr. Regelungen in den Landesverfassungen (z.B. Art. 25 Verfassung Ba.-Wü.)
  - In einigen Bundesländern: Bürgerbeauftragte
- Gnadenverfahren



# Ende der Vorlesung

Schöne Semesterferien ;-)

Auf Wiedersehen